



## Satzung der Wählervereinigung „Bürger für Rheinmünster“

### §1 Name, Sitz und Zweck

Die Wählervereinigung trägt den Namen „Bürger für Rheinmünster“ (BfR).

Die BfR hat ihren Sitz in Rheinmünster. Die BfR wird als Verein im Vereinsregister Bühl eingetragen.

Die BfR versteht sich als überparteiliche und unabhängige Bürgervereinigung. Sie ist frei von weltanschaulicher Bindung. Sie ermöglicht und fördert die Mitarbeit im kommunalpolitischen Bereich nach demokratischen Grundsätzen zum Wohle der Gemeinde Rheinmünster und ihrer Bürger.

### §2 Mitgliedschaft

Mitglied der BfR können alle wahlberechtigten Bürger aus Rheinmünster werden.

Privatpersonen, wie auch juristische Personen können die passive Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft wird durch die unterschriebene Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand befindet über die Annahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit.

Eine etwaige Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer anderen politischen Vereinigung ist dem Vorstand spätestens mit der Abgabe der Beitrittserklärung anzuzeigen.

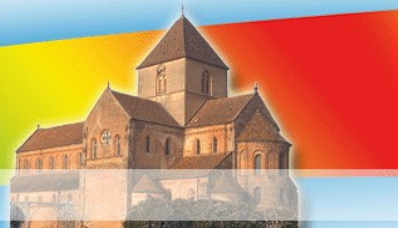
Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien des Vereins begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Wählervereinigung schädigt oder geschädigt hat. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zugelassen.

### §3 Organe der BfR

Die Organe der Bürger für Rheinmünster sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand



### §4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen, ist die Mitgliederversammlung bei Bedarf einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage in der Regel jedoch 14 Tage. Die Ladungspflicht wird durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Gemeinde Rheinmünster erfüllt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Aufstellung der Wahl- und Listenkandidaten zur Kommunalwahl in Rheinmünster,
2. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
4. Satzungsänderungen.

Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

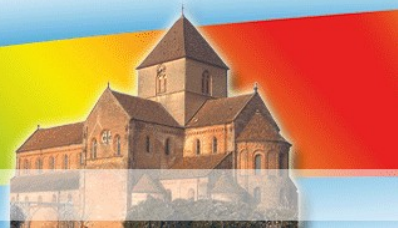
Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, sie bedürfen mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### §4.1 Kandidatennominierung

Die Mitgliederversammlung nominiert die Kandidaten für die Kommunalwahlen nach folgendem Verfahren:

- Bei den Wahlen für die Kandidatennominierung sind nur Mitglieder der BFR stimmberechtigt, die auch zu den Kommunalwahlen in Rheinmünster wahlberechtigt sind.
- Der Vorstand macht einen Listenvorschlag für die jeweiligen Wahlgremien.
- Ergänzungen der Listenvorschläge können auf Antrag und mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- Der Vorstand schlägt eine Sammelwahl vor. Dieser Vorschlag muss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten angenommen werden. Wenn nicht, erfolgt die Wahl der Kandidaten in Einzelwahl nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren.
  - Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Listenplätze vorhanden sind.
  - In einem ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit (50% +1). Jeder Kandidat mit einer absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen ist gewählt. Die Reihenfolge der Kandidaten auf der Wahlliste erfolgt nach absteigender Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - In einem zweiten Wahlgang können wieder alle bis dahin nicht gewählten Kandidaten aufgestellt werden. Dies ist unabhängig von der Teilnahme am ersten Wahlgang. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Die Kandidaten werden entsprechend der absteigenden Stimmenzahl auf der Wahlliste gereiht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der Bewerber erfolgt nach der jeweiligen Fassung der gültigen Kommunalwahlordnung bzw. des Kommunalwahlgesetzes. Wahlzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig hervorgeht, sind ungültig.



### **§4.2 Vertreterversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Vertreterversammlung bestimmen, um abschließende Veränderungen an den Kandidatenlisten vorzunehmen. Den Umfang der Änderungsvollmacht bestimmt die Mitgliederversammlung.

Den Wahlmodus für die Vertreterversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Vertreterversammlung muss sich nach Zusammensetzung und Größe nach den geltenden Bestimmungen richten.

### **§ 5 Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Ausnahme zu diesem Rhythmus kann durch die Mitgliederversammlung in besonderen Fällen beschlossen werden. Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die Stellvertreter/-in,
- der/die Kassenwart/-in.

Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beisitzer in den Vorstand wählen.

### **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung, Berichtspflicht, Rechnungslegung, Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Vertretung nach außen.

Weitere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung beschließen.

### **§ 7 Protokollführung**

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des jeweiligen Gremiums Beschlussprotokolle angefertigt.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Ist der Protokollführer selber Mitglied des Vorstandes muss das Protokoll von drei Vorständen unterzeichnet werden.

### **§8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§9 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich mit einfacher Mehrheit festgelegt. Im wirtschaftlichen Härtefällen kann der Vorstand ein Mitglied von der Zahlung des Beitrages befreien. Die Befreiung muss jährlich neu bestätigt werden.

# BfR

Bürger für Rheinmünster



## **§10 Auflösung**

Die BFR kann nur mit der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder von einer form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Ein nach Auflösung eventuell vorhandenes Vermögen fällt an die Gemeinde Rheinmünster, die es für die Vereins- und Jugendförderung verwenden soll.

Im Übrigen gilt das Vereinsrecht der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 28.1.2014 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.